

von den Rechtspflegeorganen ohne die Erfahrungen aus anderen Wissenschaftsbereichen nicht geklärt werden können. Daß die Anregung hierzu von einem im Bezirk Magdeburg bestehenden medizinisch-juristischen Arbeitskreis¹ ausging und schon alsbald nach dem Inkrafttreten des StGB erste Ergebnisse zeigt, läßt hoffen, daß diese Initiative beibehalten wird und ähnliche Methoden einer Gemeinschaftsarbeit zwischen Medizinern und Juristen auch in anderen Bezirken entwickelt werden.

Dem von Wolff ausdrücklich zur Diskussion gestellten Beitrag kann allerdings nicht allenthalben gefolgt werden. Das betrifft insbesondere den von ihm gewählten Ausgangspunkt, wonach die Tatbestandsmerkmale der „schweren“ und der „erheblichen Schädigung der Gesundheit“ (vgl. z. B. §§ 118 Abs. 2 Ziff. 1, 196 Abs. 1 StGB) „trotz der unterschiedlichen Formulierung . . . nach ihrem Sinn und Zweck als identisch und gleichwertig anzusehen“ wären. Es soll nicht verschwiegen werden, daß diese These Wolffs auf einer zumindest mißverständlichen Orientierung der Rechtspflegeorgane im Bezirk Magdeburg beruht. Im Zusammenhang mit dem in § 116 StGB (schwere Körperverletzung) enthaltenen Kriterium „erhebliche Entstellung des Verletzten“ wurde nämlich zwar richtig darauf hingewiesen, daß diese Art der Gesundheitsschädigung auch das Vorliegen einer schweren Schädigung der Gesundheit nach § 118 Abs. 2 Ziff. 1 StGB (fahrlässige Körperverletzung) begründen kann. Die daraus abgeleitete Interpretation, daß zwischen einer schweren und einer erheblichen Gesundheitsschädigung überhaupt kein Unterschied bestehe, trifft jedoch nicht zu.

Gegen diese Auffassung spricht z. B. eindeutig die bei der Überarbeitung des StGB-Entwurfs vorgenommene Änderung des § 196 Abs. 1 StGB. Während in § 183 Abs. 3 des StGB-Entwurfs der schwere Verkehrsunfall u. a. noch durch die „schwere Körperverletzung eines anderen Menschen“ charakterisiert und damit auf die in § 108 Abs. 1 des StGB-Entwurfs (=§ 116 Abs. 1 StGB) beschriebenen schweren Folgen verwiesen wurde², ist in der geltenden Fassung des § 196 Abs. 1 StGB das Tatbestandsmerkmal der schweren Schädigung durch das der erheblichen Schädigung ersetzt worden, um zu verdeutlichen, daß die Art der Verletzungen bei einem Verkehrsunfall nicht die gravierenden Ausmaße der in § 116 StGB erwähnten Gesundheitsschädigung zu erreichen braucht. Ähnliches gilt für die Fassung des § 148 Abs. 2 StGB (sexueller Mißbrauch von Kindern), wonach bereits eine fahrlässig verursachte erhebliche — nicht schwere — Schädigung der Gesundheit ausreicht, um eine erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Demgegenüber stellt jedoch nach § 155 StGB nur eine schwere Gesundheitsschädigung einen schweren Fall der unzulässigen Schwangerschaftsunterbrechung dar; erhebliche Schäden werden durch die Strafrahmen der §§ 153, 154 StGB ausreichend erfaßt.

Bei alledem wird nicht verkannt, daß die Grenzen zwischen einer schweren und einer „nur“ erheblichen Gesundheitsschädigung flüchtig sind und im Einzelfall nicht immer ohne weiteres abgegrenzt werden können — das unterstreicht die von Wolff erhobene Forderung, weitestgehend die sachverständige Hilfe des behandelnden Arztes in Anspruch zu nehmen. Dennoch muß hervorgehoben werden, daß die Tatbestandsmerk-

male der schweren bzw. erheblichen Gesundheitsschädigung vom Gesetzgeber bewußt unterschiedlich formuliert wurden, um damit eine differenzierte Qualität der Gesundheitsschädigung zu charakterisieren. Eine *schwere Gesundheitsschädigung* ist etwa mit den in § 116 StGB enthaltenen Kriterien der schweren Körperverletzung vergleichbar. Sie ist mehr als eine erhebliche Gesundheitsschädigung, schließt aber die letztere immer mit ein.

Da Wolff diese notwendige Unterscheidung zwischen einer schweren und einer erheblichen Gesundheitsschädigung irrtümlich nicht vornimmt, läßt sich vom Standpunkt des Nicht-Mediziners aus schwer beurteilen, inwieweit die von ihm nach Einzelmerkmalen bestimmten Körperverletzungsfolgen in jedem Fall auch eine schwere Gesundheitsschädigung darstellen. Sicher trifft das, soweit ich das zu beurteilen vermag, auf die von ihm erwähnten Folgen der unzulässigen Schwangerschaftsunterbrechung (§ 155 StGB) — bakterielle Allgemeininfektion, Giftwirkungen durch Abtreibungsmittel, Folgen der Luftembolie und Organverletzungen mit Durchbohrungen — zu, ebenso wie beispielsweise für Schädel-Hirnverletzungen, die Schädigung von Sinnesorganen oder innere Verletzungen von Brust- und Bauchorganen. Dagegen dürften Verstauchung und Verrenkung von Gelenken oder auch Knochenbrüche schlechthin nicht in jedem Fall bereits die Annahme einer schweren Gesundheitsschädigung rechtfertigen. Dennoch können aber die von Wolff kasuistisch nach topographischen Gesichtspunkten aufgestellten Verletzungsformen für die Prüfung des Vorliegens einer erheblichen Gesundheitsschädigung verwendet werden.

Problematisch ist m. E. Wolffs Alternativvorschlag, an Stelle von Einzelmerkmalen eine allgemeine Begriffsbestimmung zu wählen, die sich aus der Krankheitsdauer ableiten läßt. Sicherlich können sich aus einer kasuistischen Betrachtungsweise — allerdings weniger wegen der Umständlichkeit des Verfahrens, als vielmehr wegen der damit verbundenen Gefahr des Schematismus — gewisse Nachteile ergeben. Dem kann aber begegnet werden, wenn Klarheit darüber besteht, daß eine solche Klassifizierung nicht absolut ist, keinen numerus clausus darstellt, sondern Raum für die Berücksichtigung von Besonderheiten des Einzelfalls läßt. Die Gefahr einer formalen Handhabung ist m. E. größer, wenn die Schwere oder Erheblichkeit einer Gesundheitsschädigung ausschließlich durch eine Krankheitsdauer von über sechs Wochen bestimmt wird. Wenn dies u. Ü. auch für die schwere Gesundheitsschädigung zutreffen mag, so zeigt doch die Praxis beispielsweise bei Verkehrsunfällen, daß die Wiederherstellung der Gesundheit durchaus nicht immer sechs Wochen oder länger dauert, die Art der Verletzungen aber dennoch erheblich ist.

Man sollte deshalb zur Beurteilung der Frage, ob eine schwere oder eine erhebliche Gesundheitsschädigung vorliegt, beide Varianten — Art der Verletzung und Krankheitsdauer — miteinander verbinden.

Im Staatsvertrag der DDR erscheint demnächst:

Dr. H.-J. Schulz: *Kriminalitätsvorbeugung im Kreis*

Etwa 288 Seiten • Preis: etwa 6M.

Die Arbeit befaßt sich mit den Vorbeugungsprogrammen der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen im Rahmen des gesamtgesellschaftlichen und koordinierten Wirkens zur weiteren systematischen Verdrängung der Kriminalität. Es werden erste Schlußfolgerungen für die Gestaltung der staatlichen Führungstätigkeit bei der Kriminalitätsvorbeugung gezogen, und es wird nachgewiesen, daß den örtlichen Volksvertretungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung eines umfassenden Systems der Vorbeugung, für die Leitung dieses Prozesses und für die Koordinierung der Aufgaben und Maßnahmen zukommt.

¹ Der medizinisch-juristische Arbeitskreis im Bezirk Magdeburg wurde vor mehreren Jahren auf Initiative des Bezirksorgans der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands gebildet. Über die Erfahrungen mit diesem Arbeitskreis und seinen verschiedenen Arbeitsgruppen vgl. Krtlger/Mayer, „Sozialistische Gemeinschaftsarbeit im Kampf gegen die Kriminalität“, NJ 1965 S. 599 ff.

² Vgl. hierzu Lischke/Schröder, „Zu den Tatbeständen der Verkehrsdelikte und der Brandstiftung“, NJ 1967 S. 315.